

In Teil 5 der vorliegenden Arbeit (St. Galler Leutkirchen im ausgehenden 13. Jahrhundert mit dokumentierter Entstehungsgeschichte, 199–267) werden (in alphabetischer Reihenfolge) Überlieferung und Geschichte von 70 Gotteshäusern aufgeführt, die im ausgehenden 13. Jhd. zu St. Gallen gehörten. Es fehlen die Kirchen, deren Existenz lediglich in Cod. Sang. 390, p. 4 vermerkt ist und über deren Entstehung keine weiteren Aussagen gemacht werden können. In dieser Zeit gab es insgesamt 90 Kirchen, die zu St. Gallen gehörten (vgl. 304–310).

Exkurse (270–276), Listen und Verzeichnisse (277–303), Karten (304–310), Quellen und Literatur (311–322), Abkürzungen (323–324), Ortsregister (326–335) und Personenregister (336–345) schließen dieses hervorragende Buch ab. Für eine Lizenziatsarbeit eine höchst respektable Leistung! – Zum Schluss noch eine mehr persönliche (und tröstliche) Bemerkung: Wenn man sieht, wie im Mittelalter die Pfarreien organisiert waren und wie deren Struktur sich von der heutigen unterscheidet, dann sollten wir uns nicht fürchten müssen, wenn die jetzige Struktur sich wiederum auflöst und in eine neue und zukünftige (vgl. Pastorale Räume) gegossen werden muss.

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE; BAND 45: Das Verhältnis von Staat und Kirche in der Orthodoxie. Herausgeber: *Burkhard Kämper* und *Hans-Werner Thönnies*. Münster: Aschendorff 2011. 278 S., ISBN 978-3-402-10563-4.

Das 45. „Essener Gespräch“, das am 8. und 9. März 2010 stattfand, befasste sich mit dem Verhältnis von Kirche und Staat in der Orthodoxie. Unter dem Begriff „Orthodoxe Kirchen“ werden diejenigen Kirchen zusammengefasst, die das Christentum in der von Byzanz geprägten Form leben, wie sie sich im Ostteil des römischen Reichs entwickelt und von dort auch die Grenzen des Reichs, vor allem zu den Ostslawen hin, überwunden hat.

Das vorliegende Buch enthält vier Beiträge. Im ersten (Zum Verhältnis von Staat und Kirche in der Orthodoxie, 7–85) beschreibt *Gerd Stricker* die Beziehungen von Orthodoxie und Staat im Byzantinischen Reich, in Bulgarien, Serbien und Russland. Im Jahr 535 hat Kaiser Justinian I. (527–565) das ideale Miteinander von Staat und Kirche, von Kaiser und Patriarch formuliert. Diese Kooperation solle von Harmonie (*Symphonia*) bestimmt sein. Von der höchsten Güte des Himmels sind den Menschen zwei erhabene Gottesgaben zuteil geworden: das Bischofsamt (*sacerdotium*) und die Kaisermacht (*imperium*). Jenes obliegt dem Dienst an den göttlichen Dingen, diese hat die oberste Leitung der menschlichen Angelegenheiten inne. Der Schwachpunkt des *Symphonia*-Modells bestand darin, dass rechtliche Bestimmungen (bzw. staatliche Garantien), wo das *imperium* endete und das *sacerdotium* begann, gänzlich fehlten. Dies hatte zur Folge, dass der Kaiser allmählich zum stärkeren Partner wurde.

Durch die Christianisierung der Süd- und Ostslawen wurde Konstantinopel zur Mutterkirche der slawischen orthodoxen Kirchen. Die Taufe der Slawen durch Byzanz löste einen gewaltigen Kulturtransfer aus, im Zuge dessen auch das Modell der *Symphonia* zu den Slawen gelangte – allerdings in jener Variante, in welcher der Kaiser meist der dominierende Partner war und dem Patriarchen eher die dienende Rolle zukam. – 1453 wurde die Kaiserstadt Konstantinopel von den Osmanen erobert. In diesem islamischen Reich behielt aber der Ökumenische Patriarch seine Sonderstellung. Er war quasi ein hoher Staatsbeamter des Sultans, der zwar in der Regel den Patriarchen ernannte, sich aber in die inneren Angelegenheiten der Kirche kaum einmischte.

Springen wir gleich in die Gegenwart. Nach dem Zusammenbruch des Kommunismus ringen Staat und Kirche um ein neues Verhältnis bezüglich ihrer Zusammenarbeit. In den 20 Jahren seit der „Wende“ sind die inneren Schädigungen, die den orthodoxen Kirchen durch die kommunistischen Regierungen zugefügt worden waren, noch nicht verheilt. Von innerer Stabilität (sowohl im Staat wie aber auch in der Kirche) kann meistens keine Rede sein. Dazu wäre auch eine echte Aufarbeitung des Handelns der Kirche im Kommunismus nötig; eine solche ist aber noch nicht weit gediehen.

Hatte Gerd Stricker das Verhältnis von Staat und Kirche in der Orthodoxie mehr von außen betrachtet, so behandelt (in einem zweiten Beitrag) *Theodor Nikolaou* (Das Verhältnis von Staat und Kirche aus orthodoxer Sicht, 125–135) dieses Verhältnis mehr aus einer Innensicht. Die Kirchengeschichte kennt (etwas vereinfacht gesagt) die folgenden

vier Gestaltungsmöglichkeiten des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat: 1. Herrschaft der Kirche über den Staat; 2. Herrschaft des Staates über die Kirche (Cäsaropapismus oder Staatskirchentum); 3. Symphonie bzw. Synallie (friedliches Miteinander); 4. Trennung von Staat und Kirche. – Das Prinzip der Symphonie (Synallie) ist das Modell, nach dem die Orthodoxe Kirche ihr Verhältnis zum Staat zu definieren sucht. Dieses Modell geht von der Selbstständigkeit kirchlicher und politischer Gewalt aus. Das zentrale Thema hierbei ist die Frage, wie diese beiden Organismen zusammenleben können, ohne dass der eine oder der andere seine Selbstständigkeit aufgeben müsste. Dies macht erforderlich, dass Staat und Kirche sich verständigen, zumal das Ziel beider der Dienst an den Menschen ist. „Die Kirche zählt aus orthodoxer Sicht zu den Grundpfeilern eines Staates. Mit ihren Wertevorstellungen macht sie sozusagen seinen inneren Logos, den Sinn und Grund des gesellschaftlichen Lebens aus. In diesem Sinne hat die Kirche die besondere Aufgabe, den von alters her überlieferten rechten Glauben (die Orthodoxie) unverfälscht zu bewahren und dadurch dem Menschen das eschatologische Heil zu verkünden und zu vermitteln. Den Rahmen hierfür liefert am besten das Ideal der Synallie, das heißt ein geregeltes und positives Verhältnis zwischen Staat und Kirche“ (137).

In einem dritten Beitrag stellt *Konstantin Kostjuk* die „Sozialdoktrin der Russischen Orthodoxen Kirche: Entwicklungen im 21. Jahrhundert“ (139–147) vom August 2000 dar. Die Grundlage der sozialen Konzeption der ROK von 2000 ist die Weiterentwicklung der Tradition des sozialen Dienstes der Orthodoxen Kirche. In Byzanz sah die Kirche den Kaiser als „Bischof für das Äußere“ an; sie delegierte die Funktion des sozialen und diakonischen Dienstes an den Kaiser. Der Kaiser und der Staat übernahmen die Rolle des sozialen Diakons der Kirche. Dieses Modell galt für Russland weiter. Daraus folgte die russische Interpretation der Symphonielehre, der gemäß die Kirche eine rein geistliche (d. h. vor allem liturgische) Aufgabe hat, der Staat dagegen eine rein „diakonale“ (d. h. sozialkorporative). Die Sozialkonzeption von 2000 signalisiert nun das Ende der Teilung der Verantwortlichkeit zwischen Staat und Kirche. Die Kirche weist von nun an die Diakonie *nicht* mehr dem Staat zu. Seit der politischen Wende von 1990/1991 reagiert die ROK auf alle aktuellen Ereignisse. So wird z. B. die Wirtschaftskrise angesprochen. Die Atom-U-Boote werden von der Kirche gesegnet u. a. m. Landesweit wird der Religionsunterricht in der öffentlichen Schule eingeführt. Es gibt heute 20 orthodoxe Zeitschriften, sechs Radio- und zwei Fernsehsender.

Wie steht es mit den Menschenrechten in der ROK? Darauf geht der Vortrag von *Otto Luchterhandt* (Menschenrechte, Religionsfreiheit und Orthodoxie, 175–211) ein. Die ROK hat als erste und bislang einzige Lokalkirche der Orthodoxie ihre Standpunkte zu den Problemen der Menschenwürde, der Menschenrechte und der Religionsfreiheit in offiziellen Grundsatzserklärungen festgelegt, und zwar in der „Sozialdoktrin“ von 2000 und in der „Menschenrechtsdoktrin“ von 2008. Die ROK gibt darin Antwort auf die folgenden drei Fragen: 1. Widerspricht die Anerkennung der Normen der säkularen Konzeption der Menschenrechte dem Plan, den Gott mit dem Menschen verfolgt? 2. In welchem Grade ermöglichen es die (säkularen) Menschenrechte dem Christen, in Übereinstimmung mit seinem Glauben zu leben? 3. Können die säkularen Menschenrechte universelle Geltung haben? – Antwort: Die ROK nimmt das juristische Konzept der Menschenrechte nicht wirklich positiv auf. Vielmehr nimmt sie dessen säkularen Charakter als ernste Herausforderung und Gefährdung, ja, als Bedrohung ihres religiösen Wahrheitsanspruches wahr. Theologisch betrachtet kennt die ROK letztlich nur Menschenpflichten vor Gott, die sich in Pflichten gegenüber dem Mitmenschen und dem Volk fortsetzen, dann aber auch die Form von Rechten und Ansprüchen annehmen können. Die Menschenrechtsdoktrin kann folglich der Verkündigung von säkularen Menschenrechten nur wenig abgewinnen, viel dagegen ihren Beschränkungsvorbehalten. Die offizielle Haltung der ROK „zu den [säkularen] Menschenrechten ist von zurückhaltender Vorsicht bis Ablehnung bestimmt, die sich in Teilen des Klerus und des Kirchenvolkes bis zur Feindschaft steigert“ (217).

Ich habe den vorliegenden Band 45 der „Essener Gespräche“ mit großem Interesse gelesen, vor allem auch deshalb, weil im Gegensatz zu Westeuropa im Osten Europas das Christentum eine glücklichere Zukunft zu haben scheint.

R. SEBOTT S. J.